



Interne Dienste und Digitalisierung	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Bohnsack, Mike Datum: 17.09.2024	<b>Beschlussvorlage</b>	<b>2024/215</b>
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

**Beratungsgegenstand:**

Wahl einer Wahlbevollmächtigten oder eines Wahlbevollmächtigten und einer Vertreterin oder eines Vertreters nach § 78 Abs. 1 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG) (Im Stand der 1. Aktualisierung vom 17.09.2024)

**Produkt/e:**

**Beratungsfolge:**

Status	Datum	Gremium
N	02.09.2024	Kreisausschuss
Ö	19.09.2024	Kreistag

**Anlage/n:**

- Schreiben vom Verwaltungsgericht Lüneburg
- § 78 NJG

**Beschlussvorschlag:**

Auf Vorschlag des Kreistages wird folgende Person als Wahlbevollmächtigte oder Wahlbevollmächtigter gewählt:

Ralf Gros (Bündnis 90/Die Grünen)

Als Vertreterin oder Vertreter wird folgende Person gewählt:

Ingrid Dziuba-Busch (CDU)

**Sachlage:**

**Aktualisierung der Verwaltung vom 17.09.2024:**

Der Beschlussvorschlag wurde um den benannten politischen Vertreter ergänzt.

Die Wahlperiode der derzeit amtierenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg läuft am 18. Juli 2025 ab.

Die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erfolgt durch einen Wahlausschuss, der u. a. aus sieben Vertrauensleuten besteht.

Diese sieben Vertrauensleute wiederum werden von den Wahlbevollmächtigten der Landkreise Celle,

Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Uelzen und Lüneburg gewählt.

Die Wahlbevollmächtigten sind von den jeweiligen Kreistagen gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 NJG zu wählen.

Der Landkreis Lüneburg hat also eine Wahlbevollmächtigte oder einen Wahlbevollmächtigten und eine Vertreterin oder einen Vertreter zu wählen. Diese können Mitglieder des Kreistages sein.

**Finanzielle Auswirkungen:**

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: \_\_\_\_\_ €

b) an Folgekosten: \_\_\_\_\_ €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

im Haushaltsplan veranschlagt

durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

durch Mittelverschiebung im Budget  
Begründung:

Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

ja

nein

klärungsbedürftig

**Klimawirkungsprüfung:**

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

keine wesentlichen Auswirkungen

positive Auswirkungen (Begründung)

negative Auswirkungen (Begründung)

\_\_\_\_\_  
Begründung:



Verwaltungsgerichtsbarkeit  
Niedersachsen



**Verwaltungsgericht Lüneburg**

**Die Präsidentin**

Postanschrift:  
Verwaltungsgericht Lüneburg, Postfach 29 41, 21319 Lüneburg

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Auf dem Michaeliskloster 4  
21335 Lüneburg

Ihr Zeichen:  
**30.50/30-30.90-01**

**Geschäfts-Nr.:**  
**3112 VGLG-E 1955/2022**

☎ **Durchwahl:**  
**(04131) 8545 – 306**

**Datum:**  
**6. August 2024**

## **Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg**

### **hier: Wahl der Versammlung der Wahlbevollmächtigten für die Wahl der Vertrauensleute des Wahlausschusses**

Sehr geehrter Herr Böther,

die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg sind zuletzt für die Amtszeit vom 19. Juli 2020 bis zum 18. Juli 2025 gewählt worden. Sie sind deshalb für die nächste Wahlperiode ab dem 19. Juli 2025 für die Dauer von fünf Jahren neu zu wählen.

Zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wird bei jedem Verwaltungsgericht nach § 26 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Wahlausschuss bestellt. Der Wahlausschuss besteht gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 VwGO aus der Präsidentin des Verwaltungsgerichts als Vorsitzende, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensleuten als Beisitzern. Die Amtszeit der zuletzt in der Versammlung der Wahlbevollmächtigten der Landkreise im Bezirk des Verwaltungsgerichts am 21. Februar 2020 gewählten sieben Vertrauensleute des Wahlausschusses (vgl. dortiges Schreiben vom 2. März 2020, AZ: 30.50/30-30.90.01) beträgt fünf Jahre und endet am 21. Februar 2025.

**Dienstgebäude**  
Adolph-Kolping-Str. 16  
21337 Lüneburg

**Telefon:** 04131 8545 300  
**Telefax:** 05141 5937 32801  
**EGVP:** govello-1262097630893-000201650

**Internet:** [www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de)  
**Bankverbindung:**  
IBAN: DE74 2505 0000 0106 0250 00, SWIFT/BIC: NOLADE2H  
**Hinweise zum Datenschutz:**

**barrierefreier Zugang**

**Sprechzeiten:** Montag-Donnerstag 9.00 - 12.00, 14.00 - 15.30 Uhr  
Freitag und vor Feiertagen 9.00 - 12.00 Uhr

[http://www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de/startseite/wir\\_ueber\\_uns/datenschutz/datenschutz-167032.html](http://www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de/startseite/wir_ueber_uns/datenschutz/datenschutz-167032.html)

Für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg für die Amtszeit vom 19. Juli 2025 bis 18. Juli 2030 sind die Vertrauensleute des Wahlausschusses neu zu wählen. Das Wahlverfahren erfolgt nach Maßgabe des § 78 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG).

Nach § 78 Abs. 1 Satz NJG werden die Vertrauensleute und die stellvertretenden Vertrauensleute für den Wahlausschuss durch eine Versammlung von Wahlbevollmächtigten gewählt. Zunächst ist deshalb die Versammlung von Wahlbevollmächtigten durch Wahl zu bilden.

Ich bitte daher, zunächst das Verfahren zur Bildung der Versammlung der Wahlbevollmächtigten einzuleiten. Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 NJG wählen die Vertretungen der Landkreise Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Heidekreis und Uelzen je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der Versammlung der Wahlbevollmächtigten. Nach erfolgter Wahl der Wahlbevollmächtigten bitte ich Sie, dass sodann die Versammlung zu ihrer ersten Sitzung einberufen wird. Zu ihrer ersten Sitzung wird die Versammlung gemäß § 78 Abs. 2 Satz 3 NJG von demjenigen Mitglied der Versammlung einberufen, das den Landkreis Lüneburg vertritt. Die Versammlung der Wahlbevollmächtigten wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter (§ 78 Abs. 2 Satz 1 NJG). Die oder der Vorsitzende beruft die Versammlung ein (§ 78 Abs. 2 Satz 2 NJG). Die Versammlung der Wahlbevollmächtigten wählt aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks die sieben Vertrauensleute und deren Vertreter für den Wahlausschuss (§ 26 Abs. 2 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 78 Abs. 1 Satz 1 NJG). Die Vertrauensleute müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen (§ 26 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

Diese Voraussetzungen ergeben sich aus §§ 20 bis 22 VwGO und lassen sich der anliegenden Erklärung entnehmen, die durch die Vertrauensleute und deren Vertreter abzugeben sind.

Ich bitte Sie, meine Bitte weiterzutragen, dass der oder die Vorsitzende der Versammlung der Wahlbevollmächtigten mir die Namen und Anschriften der sieben gewählten Vertrauensleute und stellvertretenden Vertrauensleute mitteilt. Die für das Verwaltungsgericht Lüneburg erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern für die Wahlperiode ab dem 19. Juli 2025 wird von mir noch bestimmt werden (§ 27 VwGO). Der für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu bildende Wahlausschuss bestimmt jedoch für jeden Landkreis die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind (§ 28 Satz 2 VwGO). Die weiteren Einzelheiten zu dem weiteren Wahlverfahren der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach Bildung des Wahlausschusses sind den §§ 28 und 29 VwGO zu entnehmen.

Ich danke Ihnen bereits heute sehr herzlich für die Mitwirkung an der Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg für die kommende Wahlperiode und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Hoeft

Präsidentin des Verwaltungsgerichts

## § 78 NJG

### [Vertrauensleute im Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter]

- (1) 1 Die Vertrauensleute und die stellvertretenden Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht werden durch eine Versammlung von Wahlbevollmächtigten gewählt. 2 Die Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte im Bezirk des Verwaltungsgerichts wählen je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der Versammlung der Wahlbevollmächtigten. 3 Die Zuständigkeit der Vertretungen der großen selbständigen Städte, der selbständigen Gemeinden, der Stadt Göttingen und der Landeshauptstadt Hannover wird ausgeschlossen.
- (2) 1 Die Versammlung der Wahlbevollmächtigten wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. 2 Die oder der Vorsitzende beruft die Versammlung ein. 3 Zu ihrer ersten Sitzung wird die Versammlung von demjenigen Mitglied der Versammlung einberufen, das die Kommune vertritt, in der das Verwaltungsgericht seinen Sitz hat.
- (3) 1 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. 2 Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. 3 Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) 1 Die Vertrauensleute und die stellvertretenden Vertrauensleute werden für fünf Jahre gewählt. 2 Sie bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. 3 Wird während der Amtsperiode die Wahl einer neuen Vertrauensperson erforderlich, so wird diese für den Rest der Wahlperiode gewählt.
- (5) 1 Für den bei dem Oberverwaltungsgericht zu bestellenden Ausschuss wählt der Landtag oder ein durch ihn bestimmter Landtagsausschuss die Vertrauensleute und die stellvertretenden Vertrauensleute. 2 Absatz 4 gilt entsprechend.